

# **Geschäftsordnung für den Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften 2024**

## **§ 1 Einberufung der Sitzungen**

Die Landesrotkreuzleitung beruft die Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften ein (*schriftlich oder per elektronischer Post / E-Mail*). Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens sechs Kreisrotkreuzleitungen ist der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

### **§ 1.1 Durchführungsformen der Sitzungen**

Die Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften können als

- persönliche,
- hybride oder
- virtuelle

Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung nehmen alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teil und üben ihre Stimmrechte per elektronischer Kommunikation aus. Es besteht keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung des Stimmrechts.

Sind bei einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung Wahlen oder Abstimmungen vorgesehen, so teilt die Sitzungsleitung bereits in der Einladung mit, wie die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

## **§ 2 Sitzungsleitung**

(1) Die Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften leiten die Landesrotkreuzleiterin, der Landesrotkreuzleiter sowie der Landesarzt in gegenseitiger Absprache und Vertretung. Sollte keine dieser Personen anwesend sein, kann die Sitzungsleitung durch ihre Stellvertreter erfolgen.

(2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Sitzungsleitung bestellt.

## **§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Mitgliedern des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten. Die Tagesordnung der Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird den Mitgliedern des Landespräsidiums und des Landesvorstandes zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Vorlagen, die den Sitzungsteilnehmern erst am Tag der Sitzung ausgehändigt werden (Tischvorlagen), sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses zulässig.

(3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Kreisrotkreuzleitungen aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Landesrotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Landesgeschäftsstelle, der JRK-Landesleitung und des K-Beauftragten des Landesverbandes sind zu berücksichtigen.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

(5) Angelegenheiten, die der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gemäß Nr. 12 der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (Ermächtigungen) zu beschließen hat, können nur als ordentliche Tagesordnungspunkte behandelt werden; eine Erweiterung der Tagesordnung gem. 1 Absatz 4 ist zu diesen Angelegenheiten nicht zulässig.

#### **§ 4 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines oder mehrerer Stimmzähler/-innen bedienen.
- (4) Wahlen werden offen vollzogen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dagegen widersprechen, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.
- (5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

#### **§ 5 Niederschrift**

- (1) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist; der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift der Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird den Mitgliedern des Landesausschusses, des Landespräsidiums und des Landesvorstandes zugeleitet.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Sitzungsleitung bestellt.

#### **§ 6 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften obliegt der Servicestelle Ehrenamt der Landesgeschäftsstelle.